

Arbeitshilfe für Schiedsgericht (wird evtl vervollständigt)

grundsätzlich zu unterscheiden sind:

- "Anrufung durch ein Mitglied"

- "Anrufung durch ein Organ (Vorstand einer Gliederung)"

"Anrufung durch ein Mitglied"

A) Zulässigkeit der Anrufung

I. Weg zum Schiedsgericht eröffnet, wenn "piratistische Streitigkeit" im Sinne des § 3 Schiedsgerichtsordnung (SO):

1. Streitigkeit zwischen Piraten, die sich aufgrund der Eigenschaft als Mitglieder der Piratenpartei ergibt. (arg: § 3 Abs 1 Satz 2 SO "falls er sich in seinen Rechten verletzt fühlt").

2. Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme, die nur den einzelnen Piraten betrifft. (§ 3 Abs 1 Satz 2, 2. Variante SO)

3. Verletzung eines Piraten in seinen Rechten durch Organe der Piratenpartei in sonstiger Weise (§ 3 Abs 1 Satz 2 SO)

II. Zuständigkeit

§ 3 Abs 1 Satz, 1. Halbsatz.: "*Zuständig ist generell das Gericht der höheren Ordnung*"

Das LSG wäre überflüssig, wenn immer "Gerichte höherer Ordnung" zuständig wären. Hier sind jedoch Kreis-Schiedsgedichte angedacht. Sofern Kreisverbände vorhanden sind, ist diese Ebene ist hinzuzudenken.

Geht es um eine Streitigkeit, bei der ein Organ betroffen ist, so muß dessen Stellung in der Parteigliederung zugrundegelegt werden. Auf welcher Ordnungsebene sich eine Streitigkeit bewegt, ist anhand der Streitpartei zu messen, die die "höhere Stellung" in der Parteiordnung innehat. Denn dieses Kriterium kann nicht nur bei einer (Streit-)Partei gelten.

Hieraus folgt:

Mitglied ./ Organ LV = BSG

Mitglied ./ Mitglied = LSG

aber auch Organ KV ./ Organ LV = BSG

jedoch Organ KV ./ Mitglied = LSG

(..Fortsetzung/Veränderung bei tieferer Gliederung/Einrichtung weiterer Schiedsgerichte mgl; jedoch keine Ortsvereine gegründet)

[Exkurs: aufgrund § 3 Abs 1 Satz, 2. Halbsatz: "*bzw. bei einem Streitpunkt zwischen Organen gleichrangiger Ordnung das Gericht der nächsthöheren Ordnung*", wäre auch bei einem Streit zwischen den Vorständen zweier Kreisverbände gleich das BSG zuständig. (Fraglich, ob das überhaupt so gewollt ist..)]

Vorläufig denkbare Zuständigkeiten des Landesschiedsgerichtes:

Mitglied ./. Mitglied
Organ KV ./. Mitglied

III. Gegenstand

1. Mitgliederstreitigkeit ("Schlichtung?")
2. Ordnungsmaßnahme
3. sonstige Handlung/ Unterlassen eines Organs

IV. Befugnis

Eine Verletzung des Anrufenden in eigenen Rechten durch III. muß möglich sein.

1. Dem Schiedsgericht scheint eine Schlichtungsaufgabe zugeordnet zu sein. Daher wäre in diesen Fällen eine Anrufungsbefugnis zu bejahen, wenn ein Bezug zur Parteiarbeit besteht.
2. Bei Ordnungsmaßnahmen ist dies immer anzunehmen.
3. Eine Befugnis ist nur auszuschließen, wenn eine Rechtsverletzung nach keiner Betrachtung möglich erscheint. Der Anrufende muß dartun, worin die Verletzung in eigenen Rechten bestehen soll (arg.: § 3 Abs 1 Satz 2 sowie Abs 2 Nr. 3).

V. Frist

Fristen nach §§ 29 V, 30 III Landessatzung (sofern beschlossen). Die Frist des § 30 III gilt auch für die Anrufung des Schiedsgerichtes. Die derzeit geltende Landessatzung enthält eine Frist für die Anfechtung von Wahlen in Nr 2.9 der Wahlordnung.

VI Form

§ 3 Abs 2 SO (überarbeitungsbedürftig):

- Schriftform,
- Namen, Anschriften, Kontaktdaten,
- "Unter welchen Umständen hat nach Auffassung des Klägers der Angeklagte Rechte des Klägers verletzt bzw. mit welcher Begründung wird gegen die Ordnungsmaßnahme Einspruch erhoben (Anklageschrift), "
- "Schilderung der Umstände"

VI. Gegner/Vertretung

Wird eine Mitgliederversammlung angeklagt, so wird diese durch den entsprechenden Vorstand in der Sache vertreten.(§ 3 I S 4 SO)

VIII. Ergebnis

"§ 3 (3) Wird der Anrufung stattgegeben, so wird das Verfahren eingeleitet. Wird der Anrufung nicht stattgegeben, so lässt das Gericht dem Kläger eine schriftliche Begründung der Ablehnung der Anrufung zukommen."

B) Begründetheit

...